

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Stadt Merseburg
Öffentliche Bekanntmachung
Abschluss des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“

Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt) hat mit der Gutachterlichen Stellungnahme vom 10. Juni 2024 das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ abgeschlossen.

Im Ergebnis des Verfahrens konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben mit der von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingebrachten Variante A 2.2 – B 1 Pf/B 1 Pg unter Berücksichtigung der in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange am besten vereinbar war.

Das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) ist ein dem Zulassungsverfahren vorgelagertes behördeninternes Verfahren zur Abwägung der raum- und umweltbezogenen Belange des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten einschließlich einer Koordinierungsaufgabe.

Gegenüber dem Träger der Planung sowie gegenüber Einzelnen hat das Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen. Gemäß § 15 Abs. 6 ROG kann das Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden. Der Öffentlichkeit ist auf der Grundlage des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt in den durch die Planung berührten Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg“ zu unterrichten.

Zudem ist die Öffentlichkeit durch die jeweilige Gemeinde über die Ergebnisse der am 15. Mai 2024 durchgeführten Erörterung im Zuge des vorgenannten Verfahrens zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit wird hiermit über den Abschluss des Verfahrens und über die Ergebnisse der Erörterung informiert. Die Gutachterliche Stellungnahme einschließlich dazugehöriger 6 Anlagen (u.a. Protokoll der Erörterung) sind über die nachfolgenden Links auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt abrufbar:

Als Langadresse: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumvertraeglichkeitspruefungen/raumvertraeglichkeitspruefung-b181-ortsumgehung-zoeschen-wallendorf-merseburg>

Als Kurzadresse: www.lsaurl.de/RVPB181

Eine zusätzliche analoge Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen besteht bei der Stadt Merseburg, Stadtentwicklungsamt, Lauchstädter Straße 10, Raum 1OG.04 im Zeitraum

vom 15. August 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Dienststunden

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Merseburg, den 30.07.2024

gez. Müller-Bahr
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Depolymerisationsanlage in 06217 Merseburg, Saalekreis

Die GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 24.11.2023 (Posteingang am 22.12.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Depolymerisationsanlage (EKA)
mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 0,6 t/h**

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**
Flur: **9,**
Flurstücke: **97, 103.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.
- In Bezug auf Luftschadstoffe sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die geplante Anlage zu besorgen, da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb über keine eigenständige Emissionsquelle verfügen wird.
- In der Anlage sollen keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt werden. Da die Einsatzstoffe nur in geschlossenen Aggregaten gehandhabt werden und die Anlage technisch dicht ausgeführt wird, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche zu erwarten.
- Die durch den Betrieb der Depolymerisationsanlage (EKA-Anlage) verursachten Schallimmissionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
- Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der europäischen Naturschutzgebiete EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und NSG „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ beinhaltet das EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und durch die relativ großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.
- Mit dem geplanten Vorhaben sind nur geringfügige Neuversiegelungen (ca. 200 m²) an einem ohnehin industriell geprägten und großflächig versiegelten Standort verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Prozessabwasser, welches aus der Anlage entsorgt werden muss, fällt in der EKA-Anlage nicht an.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung der Anlagenrüstungen der EKA-Anlage sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ (in ca. 1.300 m Entfernung) nicht zu erwarten.
- Da durch den Betrieb der EKA-Anlage keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Glycerinaufbereitungsanlage in 06217 Merseburg, Saalekreis

Die GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 24.11.2023 (Posteingang am 22.12.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Glycerinaufbereitungsanlage
mit einer Produktionskapazität von 45.000 t/a Reinglycerin, 6.700 t/a Methanol, 8.134 t/a Fettsäuren
und 4.980 t/a Kaliumsulfat sowie einer Lagerkapazität von 956 t Methanol**

hier: Erweiterung der bestehenden Anlage zur Glycerinaufbereitung um eine Gamma-Valerolacton-Anlage (GVL) mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/a

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**
Flur: **9,**
Flurstücke: **97, 103, 2203, 2189.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.
- In Bezug auf Luftschadstoffe sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die geplante Anlage zu besorgen, da die Anlage über keine eigenständige Emissionsquelle verfügen wird.
- In der Anlage sollen keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt werden. Da die Einsatzstoffe nur in geschlossenen Aggregaten gehandhabt werden und die Anlage technisch dicht ausgeführt wird, sind keine relevanten Veränderungen der Geruchsimmissionssituation zu besorgen.
- Die durch den Betrieb der Gamma-Valerolacton-Anlage (GVL-Anlage) verursachten Schallimmissionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
- Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der europäischen Naturschutzgebiete EU-Vogelschutzgebiet „Saale- Elster-Aue südlich Halle“ und NSG „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ beinhaltet das EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und durch die relativ großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.
- Mit dem geplanten Vorhaben sind nur geringfügige Neuversiegelungen (ca. 700 m²) an einem ohnehin industriell geprägten und großflächig versiegelten Standort verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Prozessabwasser, welches aus der Anlage entsorgt werden muss, fällt in GVL-Anlage nicht an.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung der Anlagenausrüstungen der GVL-Anlage sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ in ca. 1.300 m nicht zu erwarten.
- Da durch den Betrieb der GVL-Anlage keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 109, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 312, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg

Bekanntmachung des Amtsblattes unter www.amtsblatt.merseburg.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus.